



Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ mit Umweltbericht und örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier hat am 22.01.2024 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ § 12 Abs. 3a Baugesetzbuch (BauGB) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und den Vorhaben- und Erschließungsplan „ICC Bischweier“, mit den beigefügten Fachbeiträgen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ und zum Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Rastatt hat den vorhaben bezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ am 13. Februar 2023 genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist der nachfolgend abgedruckte Abgrenzungsplan vom 12.09.2023 maßgebend.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ICC Bischweier“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und mit örtlichen Bauvorschriften bestehen aus

- Planzeichnung M 1:1.000 vom 06.12.2023
- Grünordnungsplan M 1:1.250 vom 06.12.2023
- Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 06.12.2023

und den beigefügten Unterlagen

- Begründung vom 06.12.2023
- Umweltbericht mit integrierte Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung vom 06.12.2023
- Zusammenfassende Erklärung vom 06.12.2023

und dem Vorhaben- und Erschließungsplan „ICC Bischweier“, bestehend aus

- Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:1.500 vom 25.08.2023
- Vorhabenplanung M 1:500 vom 25.08.2023
- Lageplan Baugrundstück M 1:500 vom 25.08.2023
- Maßnahmenplan Schallschutz Bau und Betrieb M 1:500 vom 25.08.2023
- Maßnahmenplan Schallschutz TGA M 1:500 vom 25.08.2023
- Erschließungsplanung Straßenplanung M 1:500 vom 25.08.2023

und den weiteren Anlagen

- Hallenplanung (Grundrisse, Hallenbauten) M 1:500 vom 25.08.2023
- Hallenplanung (Ansichten, Schnitte, Dächer) M 1:200 vom 25.08.2023
- Planung weitere Gebäude M 1:100 vom 25.08.2023
- Erschließungsplanung Straßenplanung Schleppkurve 1-5 M 1:500 vom 25.08.2023, 02.11.2023, 07.11.2023.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einsicht in die Unterlagen

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan „ICC Bischweier“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, seine Begründung und die örtlichen Bauvorschriften und die beigefügten Unterlagen, und der Vorhaben- und Erschließungsplan

„ICC Bischweier“ mit den beigefügten weiteren Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ und zum Vorhaben- und Erschließungsplan können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten werden. Die Einsichtnahme in den Bebauungsplan sowie die ausgelegten Anlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Bischweier unter www.bischweier.de erfolgen.

Verletzung zu Entschädigungsansprüchen, Verfahrens- und Formvorschriften

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischweier geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB wird hingewiesen.
- III. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischweier, 14. März 2024

Robert Wein, Bürgermeister